

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3199K – HAFTPFLICHT – UMWELTSCHÄDEN LANDWIRTSCHAFT

- 1 Die Deckungserweiterung Umweltschäden umfasst die Bausteine Sachschäden durch Umweltstörung (1360K), Umweltsanierungskostenversicherung (USKV) (1362K), Umweltsanierungskostenversicherung (USKV) – Europadeckung (1363K) sowie Umweltstörung – Schäden auf eigenem Grund (3061K).
- 2 Sachschäden durch Umweltstörung – Europadeckung
Der Pkt. 1.4.4 der Klausel 3190K findet hinsichtlich Personen- und Sachschäden durch Umweltstörung keine Anwendung. Diesbezüglich wird im Sinne der genannten Klauseln auch Art. 6, Pkt. 3.2 AHVB abgeändert.
- 3 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme den in der Polizze angeführten Betrag und steht sowohl für Sachschäden durch Umweltstörung als auch für Umweltsanierungskosten jeweils separat zur Verfügung.
- 4 Abweichend von Art. 6, Pkt. 3.6 AHVB (Sachschäden durch Umweltstörung), der Klausel 1362K, Pkt. 6.2 (USKV) und der Klausel 3061K, Pkt. 5 (Umweltstörung – Schäden auf eigenem Grund) beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens und der Kosten im Sinne von Art. 5, Pkt. 5 AHVB. Sofern kein genereller Selbstbehalt gemäß Klausel 3196K, 3197K oder 3198K vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall mindestens EUR 500,- (Mindestbetrag). Ansonsten gilt der Selbstbehalt gemäß Klausel 3196K, 3197K oder 3198K als Mindestbetrag vereinbart.

Der Selbstbehalt ist in jedem Fall mit höchstens EUR 25.000,- begrenzt, auch wenn aus einem Vorfall Leistungen aus Sachschäden durch Umweltstörung (1360K), Sachschäden durch Umweltstörung – Europadeckung (Pkt. 2 der gegenständlichen Klausel), Umweltsanierungskostenversicherung (USKV) (1362K), Umweltsanierungskostenversicherung (USKV) – Europadeckung (1363K) sowie Umweltstörung – Schäden auf eigenem Grund (3061K) erbracht werden.